

Übersicht Inhalte Unterrichtsmodul

1. Einstieg
2. Definition Cybermobbing
3. Akteure (ohne Arbeitsblatt, siehe didaktische Handreichung)
4. Rechtliche Grundlagen
5. Was tun gegen Cybermobbing?

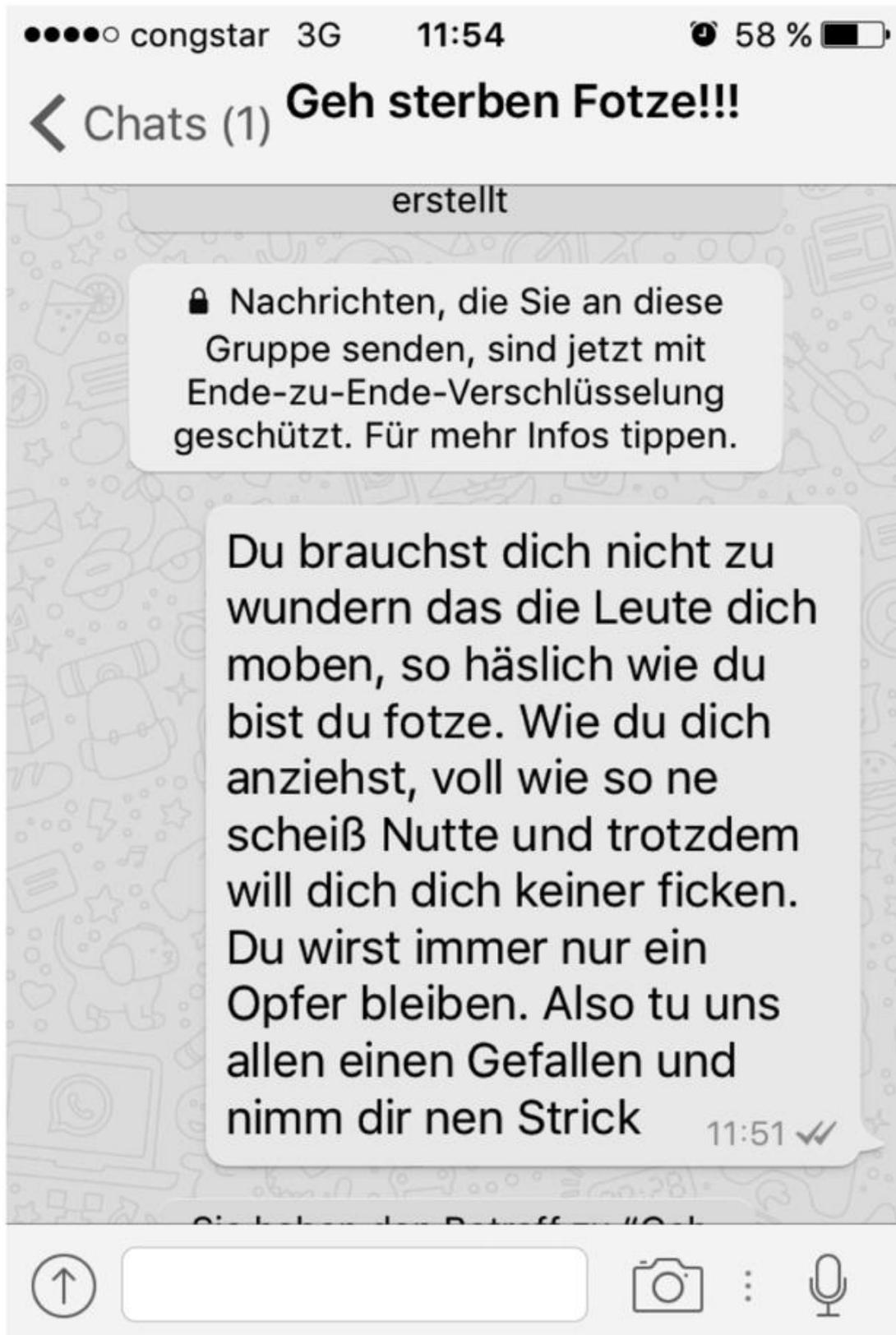
Übersicht Arbeitsblätter

Modulteil	Arbeitsblatt	Titel
Einstieg	Druckvorlage 1	Beispiel-Chats aus den Diensten WhatsApp, Facebook, Snapchat, YouTube, Playstation Network (PSN) und Instagram
Definition	Arbeitsblatt 1	Modul Cybermobbing – Was ist Cybermobbing?
Rechtliche Grundlagen	Arbeitsblatt 2	Was sagt das Recht zum Thema (Cyber-)Mobbing? Gesetzesinhalte
	Arbeitsblatt 3	Was sagt das Recht zum Thema (Cyber-)Mobbing? Fallbeispiele
Was tun gegen (Cyber-) Mobbing?	Arbeitsblatt 4	Was tun gegen (Cyber-)Mobbing?
Was tun gegen (Cyber-) Mobbing?	Arbeitsblatt 5	Was tun gegen (Cyber-)Mobbing? Infolyer



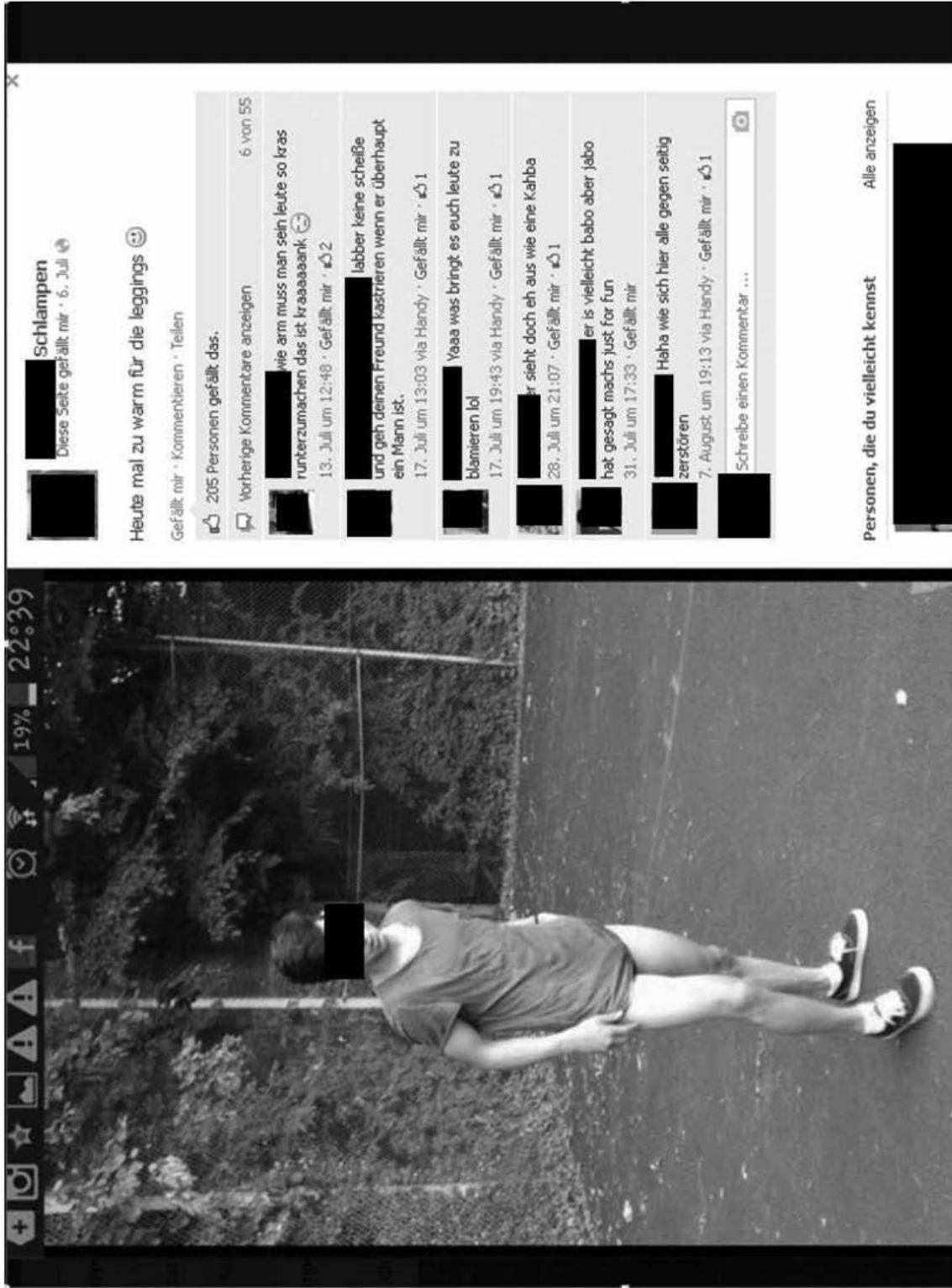
Soweit nicht anders angegeben stehen alle folgenden Inhalte sowie das weitere Material dieses Unterrichtsmoduls unter der Lizenz [Creative Commons BY 4.0 International](https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/).

WhatsApp



Fiktives Beispiel einer WhatsApp-Nachricht*

Facebook



Beispiel aus Facebook*

*Quelle: Klicksafe (www.klicksafe.de) & Konflikt-KULTUR (www.konfliktkultur.de) (2019). "Was tun bei (Cyber)Mobbing? Systematische Intervention und Prävention in der Schule". Von https://www.klicksafe.de/fileadmin/media/documents/pdf/klicksafe_Materialien/Lehrer_Allgemein/Was_tun_bei_Cybermobbing.pdf, abgerufen am 05.09.2021, S. 203. Dieses Material steht unter der Lizenz CC BY NC ND.

Snapchat



Fiktives Beispiel aus Snapchat*

*Quelle: Klicksafe (www.klicksafe.de) & Konflikt-KULTUR (www.konflikt-kultur.de) (2019), "Was tun bei (Cyber-)Mobbing? Systematische Intervention und Prävention in der Schule", Von https://www.klicksafe.de/fileadmin/media/documents/pdf/klicksafe_Materialien/Lehrer_Allgemein/Was_tun_bei_Cybermobbing.pdf, abgerufen am 05.09.2021, S. 204. Dieses Material steht unter der Lizenz CC BY NC ND.

YouTube



Benjamin Drews Anti Mobbing Video



3.051

+ Hinzufügen < Teilen ... Mehr

👍 125 🗨️ 6

Veröffentlicht am 25.02.2015

Kategorie Menschen & Blogs
Lizenz Standard-YouTube-Lizenz

ALLE KOMMENTARE (14)

Kommentar hinzufügen

Top-Kommentare ▾

2 Wochen
Amanda Todd style. Willst du ein bisschen Bleichmittel zu deinem BigMac haben fettie?
Antworten · 1 👍 🗨️

Alle 4 Antworten anzeigen ▾

1 Woche
Ist doch so. Amanda Todd Style. Der Fettsack hat es verdient gemobbt zu werden.
Antworten · 👍 🗨️

Beispiel aus YouTube*

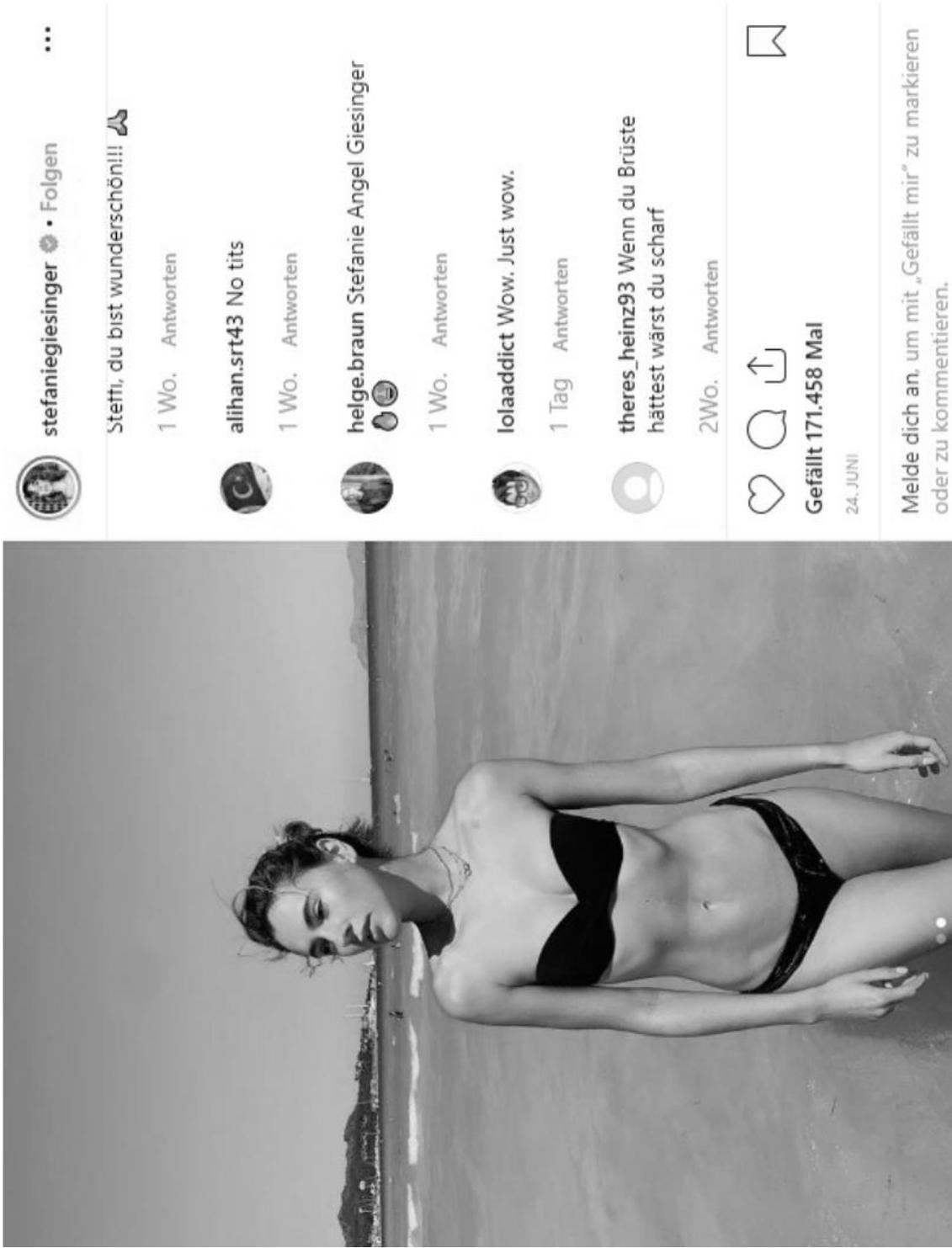
Playstation Network (PSN)



Fiktives Beispiel aus PSN*

*Quelle: Klicksafe (www.klicksafe.de) & Konflikt-KULTUR (www.konflikt-kultur.de) (2019). "Was tun bei (Cyber)Mobbing? Systematische Intervention und Prävention in der Schule". Von https://www.klicksafe.de/leadmedia/documents/pdf/klicksafe_Materialien/Lehrer_Algemein/Was_tun_bei_Cybermobbing.pdf, abgerufen am 05.09.2021, S. 206. Dieses Material steht unter der Lizenz CC BY NC ND.

Instagram



stefaniegiesinger • Folgen

Steffi, du bist wunderschön!!!

1 Wo. Antworten

alihan.srt43 No tits

1 Wo. Antworten

helge.braun Stefanie Angel Giesinger

1 Wo. Antworten

lolaaddict Wow. Just wow.

1 Tag Antworten

theres_heinz93 Wenn du Brüste hättest wärst du scharf

2Wo. Antworten

Gefällt 171.458 Mal

24. JUNI

Melde dich an, um mit „Gefällt mir“ zu markieren oder zu kommentieren.

Beispiel aus Instagram*

*Quelle: Keller, M. (23. Juli 2019), pcspezialist.de, Von <https://www.pcspezialist.de/blog/2019/07/23/hasskommentare-instagram/>, abgerufen am 05.09.2021.

Modul Cybermobbing – Was ist Cybermobbing?

- a) Notiere Stichworte, die Dir zum Wort „**Mobbing**“ einfallen. Was ist Deiner Meinung nach Mobbing? Nutze hierfür das Mindmap.
- b) Überlege zwei Besonderheiten, die das **Cybermobbing** beinhaltet.
- c) Lese die dargestellte Definition von Cybermobbing und finde zwei Punkte, warum Cybermobbing als „gefährlich“ und „schlimm“ bezeichnet werden kann.

a)



b) Besonderheiten Cybermobbing?

-
-
-
-
-
-

Definition

Mobbing ist eine extreme Form aggressiven Verhaltens. Aggression ist nicht per se schlecht. Sie zeigt sich im Zusammenleben zwischen Menschen häufig dann, wenn grundlegende Bedürfnisse verletzt werden. Gelingt es, darüber ernsthaft ins Gespräch zu kommen, kann Aggression konstruktiv genutzt werden. Bei Mobbing ist genau das nicht der Fall, denn hier werden Einzelne systematisch und langfristig ausgegrenzt, niedergemacht und zerstört. Mobbing birgt enormes Schädigungspotenzial. Das zeigen die Folgen für die Opfer: Bei ihnen sind ähnliche neurobiologische Prozesse feststellbar wie bei Menschen, die Todesangst erleiden.

Die Ausweitung der Kommunikation auf den digitalen Raum hat die Brisanz von Mobbing deutlich verschärft. Täter können sich jederzeit, anonym und mit einfachen Mitteln an ein riesiges „Publikum“ wenden. Opfer können sich den Attacken kaum entziehen. Es entstehen ungeheuer große, quasi kontrollfreie Räume. Gleichzeitig zeigen Untersuchungen: Mobbing zwischen Kindern und Jugendlichen findet meist im Kontext Schule statt oder beginnt zumindest dort, also an einem realen Ort.

Quelle: Bauer, Joachim (2019): Vorwort. In Hilt et al. (2019). Was tun bei (Cyber)Mobbing? Systemische Intervention und Prävention in der Schule (S. 3). Klicksafe (www.klicksafe.de) & Konflikt-KULTUR (www.konflikt-kultur.de)

c) Was macht Cybermobbing besonders gefährlich?

-
-
-
-
-

Was sagt das Recht zum Thema (Cyber-)Mobbing? Gesetzesinhalte

- a) Lies dir die Gesetzestexte alleine durch.
- b) Gebe den Inhalt der Paragraphen in eigenen Worten in Form eines „Partnerinterviews“ wieder: Erkläre deinem Partner/deiner Partnerin die Inhalte der Paragraphen in eigenen Worten; dein Partner kann Rückfragen dazu stellen.

Herabwürdigende Äußerungen im Internet:

Beleidigung (§ 185 Strafgesetzbuch)

Wer eine andere Person beschimpft, beleidigt oder anderweitig durch Äußerungen oder Handlungen, wie z.B. Ohrfeigen, in ihrer Ehre verletzt oder demütigt, macht sich strafbar.

Erpressung (§ 253 Strafgesetzbuch)

Wer einer anderen Person Gewalt antut oder Schäden androht, um sich selbst oder einen Dritten zu bereichern, macht sich der Erpressung strafbar.

Üble Nachrede & Verleumdung (§§ 186 & 187 Strafgesetzbuch)

Wer z.B. in Foren, sozialen Netzwerken oder Blogs Unwahrheiten über eine Person verbreitet oder Beleidigungen ausspricht, die dazu dienen, dem Ansehen der Person zu schaden, macht sich strafbar.

Nachstellung/ Stalking (§ 238 Strafgesetzbuch)

Der Begriff „Stalking“ leitet sich vom englischen Verb „to stalk“ ab und bedeutet „anschleichen“. Ein Stalker sucht demnach beharrlich gegen dessen Willen die Nähe zum Opfer auf. Dabei verwendet er Kommunikationsmittel, um den Kontakt zum Opfer herzustellen und es zu terrorisieren. Wer einer Person in diesem Sinne unbefugt nachstellt, macht sich strafbar.

Nötigung (§ 240 Strafgesetzbuch)

Wer einer anderen Person Gewalt oder anderweitigen Schaden androht, sofern diese einer Forderung nicht nachkommt, etwas zu tun, zu dulden oder etwas zu unterlassen, macht sich strafbar.

Tipp: Auf dejure.org kannst du Gesetze im Internet nachlesen.

Verbreitung kompromittierter Bilder, Video- und Tonaufnahmen

Recht am eigenen Bild (§§ 22 & 23 Kunsturheberrechtsgesetz)

Bilder und Videos dürfen nur verbreitet und veröffentlicht werden, wenn die abgebildete Person eingewilligt hat. Jeder Mensch kann grundsätzlich selbst darüber bestimmen, ob und in welchem Zusammenhang Bilder von ihr/ihm veröffentlicht werden. Wer dagegen verstößt, macht sich nach § 33 KunstUrhG strafbar.

Nach § 23 KunstUrhG wird eine Einwilligung jedoch nicht benötigt, wenn „Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen“, wenn es sich um Prominente handelt oder um „Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben“, z. B. von einem öffentlichen Schulfest. Eine Voraussetzung für die Strafbarkeit nach KunstUrhG ist, dass keine der Ausnahmen greift.

Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (§ 201 Strafgesetzbuch)

Wer von einer anderen Person unerlaubt Tonaufnahmen herstellt – wie etwa von einem Vortrag, der nur für einen kleinen Personenkreis (z. B. die Klasse) gedacht war –, macht sich strafbar. Das gilt umso mehr, wenn man diese Aufnahme weitergibt und veröffentlicht. Schon die Verbreitung von Äußerungen in (nicht öffentlichen) Online-Chats kann strafbar sein.

Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a Strafgesetzbuch)

Wer eine andere Person in deren Wohnung oder in einer intimen Umgebung – wie etwa in der Dusche, Toilette, Umkleide – heimlich fotografiert oder filmt, macht sich strafbar. Das gilt umso mehr, wenn man diese Aufnahme weitergibt und veröffentlicht. Wer Bildaufnahmen, welche die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau stellen, unbefugt herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt, macht sich ebenfalls strafbar.

Ein Klassenzimmer etwa ist kein in diesem Sinne geschützter Raum, eine Umkleide oder Toilette jedoch schon.

Verletzung des Briefgeheimnisses & Ausspähen von Daten (§§ 202 & 202a Strafgesetzbuch)

§ 202 StGB verbietet zwar, verschlossene Briefe oder Schriftstücke zu öffnen oder zu lesen, jedoch betrifft dies nicht das Lesen von E-Mails, sodass die Verletzung des Briefgeheimnisses im Online-Bereich nicht greift. In diesem Zusammenhang lässt sich jedoch § 202a StGB „Ausspähen von Daten“ hinzuziehen. Allerdings müssen die Daten im Vorfeld „gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert“ sein. Demnach machen sich Personen strafbar, die unberechtigterweise eine verschlüsselte E-Mail lesen oder sich unrechtmäßig das Log-in-Passwort verschaffen.

Verbreitung von kinderpornografischen Schriften (§ 184b Strafgesetzbuch)

Wer Fotos oder Videoclips von unter 14-jährigen Personen besitzt, sich verschafft oder weiterleitet, in denen deren Genitalien in eindeutiger Weise positioniert sind oder die sexuelle Handlungen abbilden, macht sich strafbar. Diese Straftat ist ein sogenanntes Officialdelikt. Wird dies der Polizei bekannt, muss diese mit Ermittlungen und Strafverfolgung beginnen, unabhängig davon, ob die Person, die auf dem Foto oder Videoclip abgebildet ist, eine Strafanzeige stellt.

Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornografischer Schriften (§ 184c Strafgesetzbuch)

Wer Fotos oder Videoclips von Personen von 14 bis 18 Jahren besitzt, sich verschafft oder weiterleitet, in denen deren Genitalien in eindeutiger Weise positioniert oder sexuelle Handlungen abgebildet sind, macht sich strafbar.

Unterlassene Hilfeleistung (§ 323c Strafgesetzbuch)

Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich, ihm den Umständen nach zuzumuten und insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, macht sich strafbar.

Was sagt das Recht zum Thema (Cyber-)Mobbing? Fallbeispiele

- a) Lest euch das Fallbeispiel eurer Gruppe durch, kreuzt dann auf dem Arbeitsblatt die zutreffenden Paragraphen an und begründet eure Entscheidung.

Fallbeispiele (2/2)

Fall Lisa

Lisa ist 12 Jahre alt, sie chattet im Internet häufig mit einem Unbekannten. Nach einer Weile fordert er sie auf, über Snapchat ein aufreizendes Foto ihres nackten Oberkörpers zu schicken. Nachdem sie ihm das Bild geschickt hat, verbreitet er das Bild ungefragt im Netz. Von Lisa verlangt er weitere Nacktbilder und droht damit, das Bild sonst an ihre Mitschüler weiterzuschicken, denn wo sie auf die Schule geht, hat sie inzwischen im Chat verraten – wie auch andere, sehr persönliche Dinge. Lisa schickt ihm keine weiteren Bilder, und so kursiert das erste Bild schließlich an Lisas Schule. Ihre Mitschüler ziehen sie mit dem Foto auf. Lisa fühlt sich nicht mehr wohl an ihrer Schule und zieht mit ihrer Familie sogar in eine andere Stadt. Aber auch an der neuen Schule kursiert das Bild weiter, hier sogar in Form eines eigenen Facebook-Profiles. Die Mobbing-Attacken verschlimmern sich. Lisa wird nicht nur beleidigt, sondern auch von ihren Mitschülern geschlagen, und die Szenen werden gefilmt.

Fall Tim

Tim hat schon immer eher wenige Freunde und fühlt sich oft ausgeschlossen. Schon in der Grundschule wird er oft gehänselt, vertraut sich aber niemandem an. Auch mit Beginn seines Studiums bleibt er eher allein, und weil er mit Anfang 20 keine Freundin hat, wird er von Mädchen aus seinem Ort gehänselt. Nach einiger Zeit wird er auch im Internet beleidigt und gemobbt. Die Angreifer schreiben anonym und beschimpfen Tim als „Loser“ oder „Homo“. Es wird außerdem behauptet, er würde auf dem Spielplatz kleine Jungen ansprechen und sie auffordern, mit ihm zu kommen. Eine Gruppe besorgter Bürger verabredet sich vor seinem Haus zu einer Demonstration gegen Pädophile und droht damit, ihn mit roher Gewalt aus der Stadt zu jagen.

Fall Aila

Aila ist 13 Jahre alt und verliebt in einen Jungen, den sie über Facebook kennengelernt hat. „Jonas“ hat Aila dort angeschrieben, sie haben viele Gemeinsamkeiten und tauschen sich über viele Dinge aus. Aila erzählt auch ihrer Mutter von ihrer Internetbekanntschaft. Die versichert sich, dass Jonas keine anstößigen Nachrichten schreibt oder intime Fotos von Aila verlangt. Nach einiger Zeit wird Jonas aber abweisend und beginnt, Aila zu beschuldigen und zu beleidigen. Er wirft ihr vor, schlecht mit ihren Freunden umzugehen und eine hinterlistige Person zu sein. Auch von anderen Facebook-Nutzern, die wahrscheinlich von Jonas angestiftet wurden, kommen beleidigende Kommentare, die Aila als „Schlampe“ beschimpfen oder über ihr Profilbild herziehen. Aila ist sehr enttäuscht und verletzt. Nach einer Zeit stellt sich heraus, dass Jonas zu diesem Verhalten von einer ehemaligen Freundin Ailas angestachelt wurde, die ihm erzählt, Aila würde im gemeinsamen Freundeskreis über Jonas lästern.

Fall Karim

Karim ist Student, er teilt sich im Wohnheim ein Zimmer mit einem anderen Jungen. Karim ist eines Abends mit seinem festen Freund alleine im Zimmer. Ohne dass Karim etwas davon weiß, filmt sein Mitbewohner das Zimmer. Er nutzt dazu die Webcam und ein verstecktes Mikrofon am Computer. Das Video, auf dem zu sehen ist, wie Karim und sein Freund sich küssen, stellt er schließlich ins Internet und postet dazu gemeine Kommentare wie: „Schwule Sau und Schwanzlutscher“. Über Twitter kündigt der Mitbewohner danach an, auch das nächste Treffen der beiden zu filmen und online zu stellen.



Fall Laura

Laura ist 15 Jahre alt und bekommt von einem Bekannten ein Video, in dem er masturbiert. Persönlich kennt sie ihn nicht, nur über das Internet. Er bittet Laura ebenfalls um ein Video und verspricht ihr aber, es nicht weiterzuschicken. Laura filmt sich beim Mastubieren und schickt das Video per WhatsApp an den Jungen. Innerhalb von zwei Wochen verbreitet sich das Video an ihrer Schule. Ihre Mitschüler ziehen über sie her, rempeln sie an, fotografieren sie ungefragt und eröffnen eine WhatsApp-Gruppe, in der sie über Laura lästern („Laura schläft mit allen Jungs“, „Klassenmatratze“). Laura vertraut sich ihrer Mutter an, und die Sache wird an der Schule thematisiert. Andere Unbekannte treten mit Laura in Kontakt und fordern sie auf, mehr Videos und Bilder von sich zu zeigen, sonst würden sie das Masturbations-Video auf YouTube stellen. Laura fühlt sich unter Druck gesetzt und zeigt einem Jungen ihre nackten Brüste über Skype. Auch er verbreitet das Video. Er verlangt von Laura 100 Euro, damit er das Video nicht an ihre Eltern verschickt. Als der Fall wieder an der Schule öffentlich wird, bekommt Laura von ihrer Mutter für einige Zeit Computer- und Handyverbot. Außerdem bekommt sie eine neue Handynummer und wechselt die Klasse.



Fall Josefine

Josefine hat sich vor einem Jahr geoutet und versucht über Tinder, eine Freundin zu finden. Dort „matched“ sie mit Melanie. Melanie erzählt ihr, dass auch sie sich vor Kurzem geoutet hat und sich oft sehr missverstanden fühlt. So fasst Josefine schnell Vertrauen. Sie flirtet mit ihr und offenbart ihr einige intime Geheimnisse über den Tinder-Chat. Wenige Tage später entdeckt Josefine Bilder des Tinder-Chats auf Facebook. Daraufhin erfährt die gesamte Schule von ihrem Coming-out, und viele Klassenkameradinnen und -kameraden beginnen, sie als Kampflöcher zu beschimpfen. Später stellt sich heraus, dass ein Klassenkamerad ihr Tinder-Passwort erspäht hat, während sie sich im Klassenzimmer in einer Pause eingeloggt hatte. Er wollte sich laut eigener Aussage so an Josefine rächen, weil sie nicht mit ihm ausgehen wollte.



Beurteilungsbogen für den Fall _____ :

Mögliche Straftatbestände bei (Cyber)Mobbing		Was trifft zu? Kreuze an!	Begründung
Straftatbestand	Gesetz		
Beleidigung	§ 185 Strafgesetzbuch (StGB)		
Üble Nachrede	§ 186 StGB		
Nötigung	§ 240 StGB		
Erpressung	§ 253 StGB		
Nachstellung/Stalking	§ 238 StGB		
Recht am eigenen Bild	§ 22 Kunsturheberrechtsgesetz		
Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes	§ 201 StGB		
Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen	§§ 201a StGB		
Verletzung des Briefgeheimnisses & Ausspähen von Daten	§ 202 & 202a StGB		
Verbreitung jugendpornografischer Schriften	§ 184c StGB		
Verbreitung von kinderpornografischen Schriften	§ 184b StGB		
Unterlassene Hilfeleistung	§ 323c StGB		

c) Eine Freundin berichtet euch, dass sie Opfer von Cybermobbing ist. Was würdet ihr der Freundin in den folgenden Situationen raten?

Das Mobbing beginnt

Das Mobbing ist noch nicht besonders ausgeprägt, die Freundin erhält zum Beispiel eine gemeine Nachricht oder abfällige Kommentare in Gruppenchats. Aber die Situation belastet sie: Sie ist besorgt und traurig und möchte, dass das in der Zukunft nicht mehr passiert.

Das Mobbing nimmt immer mehr zu

Inzwischen bekommt die Freundin immer häufiger diese Kommentare und Nachrichten von verschiedenen Personen, teilweise auch anonym. Sie hat den Eindruck, es steht ihr kaum jemand mehr bei. Die Situation belastet sie immer stärker und ihre Gedanken kreisen häufig um das, was ihr passiert.

Das Mobbing eskaliert

Sie erhält nicht mehr nur noch zahlreiche diese Nachrichten und abfällige Kommentare, sondern sie wird inzwischen auch bedroht. Es werden Bilder von ihr verunstaltet, geteilt und mit Hass-Botschaften versehen. Sie hat den Eindruck, alle haben sich gegen sie verschworen und keiner steht ihr mehr bei.

